

MITGLIEDERINFORMATION

Corona-Krise / UpDate: Aktuelle Informationen und nützliche Hinweise

Berlin, 05.11.2020

An

- alle ordentlichen Mitglieder der SOMM – Society Of Music Merchants e. V.

Seit Beginn der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen stellt die SOMM regelmäßig umfassende Informationen und Handlungsempfehlungen für MI-Branchenteilnehmer zur Verfügung.

Diese Mitgliederinformation gibt Ihnen einen Überblick **über aktuelle Änderungen und Neuerungen im Rahmen der zentralen Maßnahmen und Hilfsprogramme auf Bundesebene.**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre SOMM – Society Of Music Merchants e. V.

Verband der Musikinstrumenten- und Musikequipmentbranche

Hardenbergstraße 9a
D-10623 Berlin
T: +49 30 8574748-0
F: +49 30 8574748-55
E: somm@somm.eu

[w³.somm.eu](http://w3.somm.eu)

ÜBERSICHT

Auf den nachstehenden Seiten finden Sie Informationen zu folgenden Themenschwerpunkten:

1. Corona-Soforthilfeprogramme: Zentrale Maßnahmen (Bundesebene)

- Konjunktur- und Zukunftspaket (*Juni 2020*) S. 3
- Neustart Kultur S. 3

2. Detailliertere Informationen zu den Maßnahmen (Bundesebene)

2.1 Personal

- Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld S. 5
- Arbeitsschutz S. 5
- Ausbildung S. 6

2.2 Finanzen

- Finanzämter / Steuerliche Maßnahmen S. 7
- Förderungen / Kredite
 - Überbrückungshilfe (*Stand: 26.10.2020*) S. 8
 - KfW Sonderprogramm 2020 (*Stand: 22.07.2020*) S. 9
 - KfW-Schnellkredit 2020 (*Stand: 20. 09.2020*) S. 12
 - Wirtschaftsstabilisierungsfonds (*Stand: 26.10.2020*) S. 15
 - Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (*Stand: 09.09.2020*) S. 15

Rechtliches

- Haftung für Links S. 16

1. Corona-Soforthilfeprogramme: Zentrale Maßnahmen (Bundesebene)

Konjunktur- und Zukunftspaket vom Juni 2020

Das Konjunktur- und Zukunftspaket mit einem Volumen von 130 Milliarden Euro ist das Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020. Ziel ist die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Stärkung der Konjunktur sowie die Abfederung sozialer wie wirtschaftlicher Härten.

Die wesentlichsten Elemente des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket für die MI-Branche / Kultur- und Kreativwirtschaft finden Sie unter Punkt 2. (Detailliertere Informationen zu den Maßnahmen)

Neustart Kultur (Stand 26.10.2020)

Das Programm Neustart Kultur ist Teil des Konjunkturprogramms und wird von der BKM bereitgestellt. Es umfasst ein Volumen von insgesamt 1 Milliarde Euro. Die Vergabe läuft – je nach Bereich – über diverse Verbände und Fonds. Die Maßnahmen des Programms Neustart Kultur laufen sukzessive an.

Auch Musikfachhändler gehören – sofern sie über gesonderte Veranstaltungsräume verfügen – zu den förderberechtigten Kultureinrichtungen und können für förderfähige Maßnahmen bis zu 100.000 Euro aus dem Programm NEUSTART KULTUR des BKM erhalten:

- Antragsberechtigt: Rechtsträger von Kultureinrichtungen, Musikaufführungsstätten, Musikclubs und Festivals
- Gemäß der Fördergrundsätze ist eine Musikaufführungsstätte ein Ort (fest und ortsgebunden) mit live-musikalischer Prägung und mindestens 24 Veranstaltungen pro Jahr nach dem U-K Tarif (Live-Konzerte, einschließlich künstlerischer Live-DJ-Settings)
- Eine überwiegende Nutzung der Musikspielstätte für Live-Musikveranstaltungen muss vorhanden sein.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Der Live-Musik-Event muss grundsätzlich auf einer Bühne vor einem Publikum stattfinden.
- Für die Konzerte wurde speziell in Online- und/oder Offline-Medien geworben.
- Das Publikum ist wegen der Live-Musik in die Spielstätte gekommen.
- In der Musikspielstätte hat ein Konzertbetrieb im Zeitraum März 2019 - März 2020 für mind. fünf Monate mit Publikumsverkehr stattgefunden.
- Die Besucherkapazität der Musikspielstätte beträgt maximal 2.000 Personen und die Veranstaltungsfläche umfasst max. 1.000 qm.

Gefördert werden u. a.:

- Technische und sonstige Ausstattung und Anwendungen einschließlich Programmierung (z. B. bargeldlose Kassensysteme, Online-Ticketing-Systeme ggf. mit Termin-/Platzvergabe-Tool, Lautsprecher-Anlagen, digitale Präsentations-, Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Audioguides, App-Techniken, marktunabhängige Streamingdienste)
- Einbau von Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzscheiben an Kassen, Garderoben, Proberäumen, Arbeitsplätzen usw.)
- Optimierung der Besuchersteuerung vor und in der Einrichtung. Dazu zählen beispielweise die Umstrukturierung von Einlasskontrollen und der Wegeführung bzw. Personenleitsysteme wie auch ggf. der Umbau, die Erweiterung oder der Ersatz von Ausstattungsgegenständen, z. B. fester Bestuhlungen und Bühnen
- Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v. a. für Besucher vor und in der Einrichtung (z. B. Informationen, Aushänge, Beschilderungen und sonstige Visualisierungen); Beschaffung von Reinigungs- und Infektionsschutzausstattung inkl. Bedarf an Desinfektionsmitteln, Einweg-Handschuhen und Mund-Nasen-Bedeckungen; Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen
- Klima- bzw. Belüftungssysteme inkl. entsprechender Filteranlagen
- Pandemiebedingt notwendige Erweiterung oder Veränderung der Nutzflächen für Publikum, Künstler und Verwaltung/Organisation

Anträge können bis zum 30.11.2020 eingereicht werden.

Zur Antragsstellung geht es [hier](#).

Zur Pressemitteilung der SOMM – Society Of Music Merchants e. V.

2. Detailliertere Informationen zu den Maßnahmen

2.1 Personal

Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld

Das Bundeskabinett hat am 16.09.2020 in einem Gesetzentwurf beschlossen, die veränderten Regeln zur Kurzarbeit zu verlängern.

Das Gesetz zu Erleichterungen der Kurzarbeit soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Coronavirus COVID-19 Arbeitsausfälle haben.

Unternehmen bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, damit sie Entlassungen vermeiden und sie zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise unmittelbar wieder durchstarten können.

Die folgenden erleichterten Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft:

- Kurzarbeitergeld ist für jeden Betrieb möglich, auch für Beschäftigte in Zeitarbeit.
- Sind mind. 10 Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen, kann Ihr Betrieb bei der Agentur für Arbeit für Sie Kurzarbeit beantragen. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des fehlenden Nettoentgelts – für Eltern mit Kindern 67 Prozent.
- Beiträge für die Sozialversicherungen werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Beschäftigte müssen keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.
- Wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit mit 50 Prozent oder weniger ihrer bisherigen Stundenzahl arbeiten, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) angehoben.
- Ab dem siebten Monat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts.

Arbeitsschutz

Zum Schutz der Beschäftigten vor dem Coronavirus empfiehlt die Bundesregierung einen SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, welcher durch eine Arbeitsschutzregel im August 2020 konkretisiert wurde. Diese enthält folgende Eckpunkte:

1. Arbeitsschutz gilt weiter – und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus ergänzt werden!
2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!
3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!.
10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor!"

Ausbildung

Zum neuen Ausbildungsjahr starteten am 1. August wesentliche Teile des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“, mit dem die Bundesregierung kleine und mittlere Unternehmen fördert.

Für dieses Bundesprogramm stehen insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung, wovon 410 Millionen Euro für die Maßnahmen der Ersten Förderrichtlinie eingesetzt werden. Diese enthält:

- **Ausbildungsprämien** in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe, die - obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat - ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen
- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung**, wenn der Ausbildungsbetrieb Auszubildende und Ausbilder nicht mit Kurzarbeit schiebt
- **Übernahmeprämien** an Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen

(Quelle: [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#))

2.2 Finanzen

Finanzämter / Steuerliche Hilfsmaßnahmen (Stand: 04. 06.2020)

Unternehmen jeder Größe erhalten steuerliche Hilfen, um ihre Liquidität zu verbessern. Für unmittelbar vom Coronavirus betroffene Unternehmen gilt bis Ende 2020:

- **Senkung der Umsatzsteuer:** Ab dem 1. Juli 2020 gilt unter anderem eine niedrigere Mehrwertsteuer. Der reguläre Satz sinkt von 19 auf 16 Prozent, der ermäßigte von 7 auf 5 Prozent. Die entsprechende gesetzliche Regelung ist Teil des Corona-Steuerhilfegesetzes, das am 6. Mai vom Bundeskabinett beschlossen und am 28. Mai vom Bundestag verabschiedet wurde. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Millionen Euro bzw. 10 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- **Einfuhrumsatzsteuer:** Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats. Dies gibt Unternehmen einen Liquiditätseffekt von ca. 5 Mrd. Euro und ermöglicht den Unternehmen in Deutschland ein „level playing field“ gegenüber vielen unserer europäischen Nachbarn
- **Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes:** Gleichzeitig wurde vorgesehen, das Kurzarbeitergeld stufenweise ab dem 4. und dann in einer weiteren Stufe ab dem 7. Monat des Bezuges zu erhöhen. Bundeskabinett am 6. Mai beschlossen, dass solche Aufstockungen bis zu einer Höhe von 80 (87) Prozent des Gehalts steuerfrei bleiben und nicht mehr wie bisher als steuerpflichtiger Arbeitslohn gelten. Schon jetzt müssen auf die Aufstockung bis auf 80 (87) Prozent des Bruttogehalts keine Sozialabgaben gezahlt werden. Die erwähnten Änderungen zum Kurzarbeitergeld gelten bis zum 31. Dezember 2020.
- **Stundung von Steuerzahlungen:** Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

- **Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen:** Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert. Am 22. April 2020 wurde beschlossen, dass kleine und mittlere Unternehmen ab sofort neben den bereits für das Jahr 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für das Jahr 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen können und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.
- **Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen:** Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Zu vergleichbaren Maßnahmen hat das Bundesfinanzministerium darüber hinaus die Zollverwaltung angewiesen, die unter anderem die Energiesteuer und Luftverkehrsteuer verwaltet. Sie gelten außerdem für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

- **Steuerlicher Verlustrücktrag:** Der steuerliche Verlustrücktrag wird – gesetzlich – für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Förderungen/Kredite

Überbrückungshilfe (Stand: 26.10.2020)

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen zur Deckung von Fixkosten für die Monate Juni bis August 2020 (Überbrückungshilfe I) und September bis Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II) und schließt zeitlich an die Soforthilfen an.

Auch kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler können Überbrückungshilfe erhalten. Unternehmen, die trotz bereits erhaltenen Zuschüssen weiter oder erneut wegen der Auswirkungen der Pandemie hohe Umsatzrückgänge erleiden, können weitere Zuschüsse beantragen. Je höher der Umsatzrückgang, desto höher der Fixkostenzuschuss.

Die Förderkonditionen wurden bei der Überbrückungshilfe II verbessert und flexibilisiert.

Anträge für die Überbrückungshilfe II können seit dem 21. Oktober 2020 durch Steuerberatende, Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende sowie Rechtsanwältinnen und -anwälte gestellt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet. Es ist nicht möglich, rückwirkend einen Antrag für die Überbrückungshilfe I zu stellen.

(Quellen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/> // <https://www.bmwi.de/>)

KfW Sonderprogramm 2020 (Stand: 22.07.2020)

Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht bis Jahresende 2020 zur Verfügung. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen offen. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 10 Millionen Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft.

Das KfW Sonderprogramm 2020 baut auf den Programmen KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit – Universell auf, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden sowie ergänzt um eine Direktvariante mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung.

Zur Deckung vor allem des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs steht das Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden.

Mit einer maximalen Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen schöpfen wir die nach EU-Recht zulässige Risikoübernahme voll aus. Das erleichtert Banken und Sparkassen die Kreditvergabe und verbessert für Unternehmen das Kreditangebot am Markt.

Anträge können sofort gestellt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zudem eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen. Diese Frist wird deutlich ausgeweitet. Das gibt Unternehmen die notwendige Zeit, die Krise zu bewältigen.

Antragsberechtigt sind zurzeit folgende Antragstellergruppen:

- Gewerblich tätige Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Sozialunternehmen, die gewerblich agieren (keine gemeinnützigen)
- Wohnungsbaugesellschaften für eigene Investitionen und Betriebsmittel
- Leasinggesellschaften für eigene Investitionen und Betriebsmittel
- Vermieter mit Gewerbeanmeldung
- Genossenschaften, wenn sie körperschaftssteuerpflichtig sind
- Unternehmen, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind (unabhängig von deren Beteiligungshöhe)
- Unternehmen, an denen ausländische Staatsfonds beteiligt sind (bei beherrschendem Einfluss im Einzelfall mit BMWi und BMF abzustimmen)

Nicht antragsberechtigt sind demgegenüber:

- Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft
- Sozialunternehmen, die nicht gewerblich agieren
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- Gemeinnützige GmbHs
- Unternehmen mit mehrheitlich gemeinnützigen Unternehmenszwecken, wie Vereine oder Verbände
- Unternehmen, bei denen Banken mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind
- Immobilien-Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicle, SPV)
- Private Vermieter

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, können mit dem KfW-Förderassistenten den passenden KfW-Kredit finden und alle Angaben für den Kreditantrag erfassen lassen. Für die Kreditbeantragung müssen sich die Antragsteller an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner wenden, die KfW-Kredite durchleiten.

Programme:

Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind: KfW-Sonderprogramm - KfW-Unternehmerkredit

Investitions- und Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen. Dieses Instrument wurde erheblich ausgeweitet und verbessert:

- Der KfW-Unternehmerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben und zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren nach EU-Definition.
- Kredite können je Unternehmensgruppe bis 100 Millionen Euro vergeben werden (höhere Kreditvolumina über Konsortialfinanzierung). Die Kredite sind begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.
- Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Millionen Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90 prozentige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 prozentige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert. Die Zinssätze wurden gesenkt und liegen für kleine und mittlere Unternehmen bei 1 Prozent bis 1,46 Prozent; für große Unternehmen bei 2 Prozent bis 2,12 Prozent.
- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden mit einer 6 jährigen Laufzeit bei 2 Tilgungsfreijahren und bei Beträgen bis zu 800.000 Euro mit 10-jähriger Laufzeit und 2 Tilgungsfreijahren. Darüber hinaus steht für Betriebsmittelfinanzierungen noch eine kurzfristige 2-jährige Laufzeit mit endfälliger Rückzahlung zur Verfügung.

Des Weiteren bietet die KfW den Hausbanken prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen an und eine Vereinfachung der Verfahren bei der Risikoprüfung. Bei Krediten unter 3 Millionen übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Millionen Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.

c. Für großvolumige Finanzierungen: KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen

Die KfW erweitert mit dem KfW Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben und zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren.

- Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung an.
- Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren.
- Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen.
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Millionen Euro und ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Weitere Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der [Webseite der KfW](#). Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

KfW-Schnellkredit 2020 (Stand: 20. 08.2020)

Ziel des KfW-Schnellkredits 2020 ist es, mittelständische Unternehmen durch KfW-Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 Euro und mit 100 Prozent Haftungsfreistellung mit einer raschen Liquiditätshilfe zu unterstützen. Ziel ist eine schnelle Kreditvergabe. Deshalb stellt die KfW den Finanzierungspartner (Hausbank) zu 100 Prozent von der Haftung frei. Der KfW-Schnellkredit ergänzt das KfW-Sonderprogramm 2020.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Eckpunkte:

- Der KfW-Schnellkredit 2020 steht allen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten offen, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind (Datum der ersten Umsatzerzielung).
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen/Unternehmensgruppe ist begrenzt auf maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von 10 bis 50 Beschäftigten und maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Beschäftigten.

- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Das Unternehmen muss in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben, sofern es bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.
- Der Zinssatz des KfW-Schnellkredits liegt aktuell bei drei Prozent mit einer Laufzeit von zehn Jahren und höchstens zwei Tilgungsfreijahren.
- Die Mittel können für Betriebsmittel und auch für Investitionen herangezogen werden.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 Prozent durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Die Hausbank prüft und bestätigt jedoch vor Darlehensauszahlung die Anzahl der Beschäftigten, den Umsatz, die Erklärung zur Einhaltung der Kreditbetragshöchstgrenze und die Gewinnerzielung in der Summe der Jahre 2017 bis 2019.
- Die Hausbank garantiert den Verzicht auf jede Form und jeden Umfang der Besicherung.
- Der KfW-Schnellkredit ist befristet bis zum 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen. Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 zum KfW-Schnellkredit 2020 ist ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind zurzeit folgende Antragstellergruppen:

- Gewerblich tätige Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Freiberufler
- Sozialunternehmen, die gewerblich agieren (keine gemeinnützigen)
- Wohnungsbaugesellschaften für eigene Investitionen und Betriebsmittel
- Leasinggesellschaften für eigene Investitionen und Betriebsmittel
- Vermieter mit Gewerbeanmeldung
- Genossenschaften, wenn sie körperschaftssteuerpflichtig sind
- Unternehmen, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind (unabhängig von deren Beteiligungshöhe)
- Unternehmen, an denen ausländische Staatsfonds beteiligt sind (bei beherrschendem Einfluss im Einzelfall mit BMWi und BMF abzustimmen)

Nicht antragsberechtigt sind demgegenüber:

- Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft
- Sozialunternehmen, die nicht gewerblich agieren
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- Gemeinnützige GmbHs
- Unternehmen mit mehrheitlich gemeinnützigen Unternehmenszwecken, wie Vereine oder Verbände
- Unternehmen, bei denen Banken mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind
- Immobilien-Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicle, SPV)
- Private Vermieter

Informationen zum KfW-Schnellkredit 2020 finden Sie auch auf der [Webseite der KfW](#).

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stand 26.10.2020)

Der WSF dient der Stabilisierung der Wirtschaft in Folge der Coronavirus-Pandemie. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu 600 Milliarden Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Der WSF richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte.

Der WSF sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich):

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich.
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals.

Weitere Informationen zum WSF sowie zur Antragstellung finden Sie [hier](#).

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (Stand: 09.09.2020)

Um die Menschen davor zu bewahren, in eine existenzielle Notlage zu geraten, wurde der Zugang zur Grundsicherung vereinfacht. Wer zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Erspartes behalten. Bis zum 31. Dezember 2020 werden folgende Leistungen schnell und unbürokratisch gewährt:

- Die Vermögensprüfung wird wesentlich vereinfacht

- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt (für den Zeitraum ab Antragsstellung). Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert.
- Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden.

Um den Kinderzuschlag zu erhalten, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Rechtliches:

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 05.11.2020, ek